



**Generalprokurator
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 466 - 1/03

Schmerlingplatz 10-11

A-1016 Wien

Briefanschrift

A-1016 Wien, Schmerlingplatz 10-11

Telefon

01/52152-3679

Telefax

01/52152-3313

E-Mail

gp.1@utanet.at

Sachbearbeiter GA Dr. Fabrizy

Klappe (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz
in Wien

zur GZ 318.016/6-II 1/2003

Betrifft: Strafrechtsänderungsgesetz 2003;

Begutachtungsverfahren.

Die Generalprokurator beeckt sich, zum obengenannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Einleitende Bemerkung:

Das Ersuchen, bis zum 15. September 2003 zum umfangreichen – wesentliche Änderungen und Ergänzungen des materiellen Strafrechtes wie auch der Strafprozessordnung und des Auslieferungsrechtes

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

enthaltenden – Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen, langte am 14. Juli 2003 bei der Generalprokurator ein. Da in die Begutachtungsfrist urlaubsbedingte Abwesenheiten und vertretungsbedingte Überlastungen der Mitarbeiter der Generalprokurator fallen und daher nicht die gesamte Behördenkapazität zur Verfügung stand, war nur eine schwerpunktbezogene und überschlagsmäßige Begutachtung möglich.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird ausgeführt:

Zu Art I Z 3 lit a (§ 64 Abs 1 Z 4 StGB):

Zur Deliktsbezeichnung des § 217 StGB wird auf die Ausführungen zu letzterer Gesetzesstelle (Art I Z 23) verwiesen.

Zu Art I Z 5 (§ 100 StGB):

Der Verzicht auf den Strafaufhebungsgrund des Abs 2 erscheint – über die in den Erläuterungen gegebene Begründung hinaus – auch geeignet, der (unter Angehörigen anderer Kulturkreise) gelegentlich auch noch im Inland vorkommenden Erzwingung einer Eheschließung durch „Raub“ und „Entehrung“ des Opfers entgegenzuwirken.

Zu Art I Z 7 (§ 104 a StGB):

„Sexuelle Ausbeutung“ ist als Tathandlung weitgehend konturlos und in zu hohem Maße auslegungsbedürftig:

- 3 -

In § 278 a Z 1 StGB wird dieser Begriff nicht zur Umschreibung einer Tathandlung, sondern eines ganzen Kriminalitätsbereiches verwendet; diese Gesetzesstelle bietet daher keine hinreichende Auslegungshilfe. Ähnliches gilt für § 216 Abs 2 StGB, worin ein deliktsspezifischer Begriff der (vor allem in materieller Hinsicht zu verstehenden) Ausbeutung einer Prostituierten verwendet wird. Die in den Erläuterungen entwickelte Ansicht, „sexuell ausbeuten“ sei als Begehung bestimmter einschlägiger strafbarer Handlungen zu verstehen, ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen. Sie wird auch dem zusätzlichen Unrechtsgehalt eines Menschenhandels nicht gerecht. Berücksichtigt man das Ziel des zu Grunde liegenden Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002, den Handel mit einer Person zum Zwecke der Ausbeutung (ua) „mittels Prostitution oder anderer Formen der sexuellen Ausbeutung einschließlich Pornographie zu unterbinden (Art 1 Z 1 des Rahmenbeschlusses; besonders deutlich die englische Fassung: „exploitation of the prostitution“ bzw „... exploitation, including in pornography ...“), dann ist in diesem Zusammenhang unter Ausbeutung ein auf der weitgehenden und nachhaltigen Unterdrückung vitaler Interessen des Opfers bestehendes Benützen dieser Person als Sexualobjekt (ua auch als Objekt der Pornographie) zu verstehen. Ein solches Element der Nachhaltigkeit macht auch erst die Ausnützung der Arbeitskraft zu einer Ausbeutung; dass eine rechtswidrige Organentnahme eine

ähnlich nachhaltige Schädigung des Opfers darstellt, liegt auf der Hand. Eine diesen Überlegungen entsprechende Definition sollte tunlichst im Gesetzestext, wenigstens aber in den Erläuterungen aufscheinen.

Der erste Absatz des § 104 a ist überdies sprachlich nicht geglückt, vor allem weil die Tathandlungen, etwa Anwerben, Befördern, Beherbergen etc, nicht durch Einschüchterung oder durch Gewährung oder Annahme eines Vorteils begangen werden können, sondern nur unter Anwendung solcher Mittel bzw. unter solchen Begleitumständen (vgl die zutreffendere Formulierung der Abs 3 und 4).

Überdies erscheint eine Fassung nicht sachgerecht, wonach erst bei tatsächlicher Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über das Opfer der Tatbestand erfüllt sein soll. Die tatsächliche Aufnahme etc einer schutzwürdigen Person zu den in Abs 1 genannten Zwecken sollte schon dann das vollendete Delikt darstellen, wenn ein Vorteil hiefür noch nicht gewährt oder angenommen, sondern nur ausbedungen oder versprochen worden ist (vgl etwa die Formulierung in § 160 Abs 1 Z 2 und 3 StGB). Nicht einzusehen ist überdies, warum bei Verfolgung von in Abs 1 genannten Ausbeutungszwecken das Anbieten einer minderjährigen, nicht aber einer anderen schutzwürdigen Person, etwa einer Geisteskranken, strafbar sein soll. Vorgeschlagen wird daher eine entsprechende Ergänzung des Abs 1 durch Aufnahme des Anbietens als

weiterer Tathandlung und der minderjährigen Person als weiteren Tatobjektes (wodurch sich Abs 2 erübrigen würde).

Das Tatbestandsmerkmal der schweren Gewalt wirft schwierige Abgrenzungsfragen auf, deren Lösung durch den Rechtsanwender als Bagatellisierung anderer – grundsätzlich gravierender – Attacken (Anwendung „einfacher“ Gewalt) missverstanden werden könnte. Demnach ist die Ausschaltung dieses Elements in § 201 StGB sehr zu begrüßen, seine Wiedereinführung als Qualifikationsmerkmal in § 104 a Abs 4 (wie auch in § 106 Abs 3, 207 a Abs 2 und 215 a Abs 2) des Entwurfes jedoch abzulehnen (vgl hiezu auch die auf Nötigung „mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung“ abstellende Qualifikation des § 217 Abs 2 StGB). Die Umsetzung der internationalen Vorgaben sollte auch ohne Modifikation herkömmlicher normativer Begriffe möglich sein, weshalb auch das Abstellen auf „grobe“ Fahrlässigkeit (in §§ 104 a Abs 4, 106 Abs 3, 207 a Abs 2 und 215 a Abs 2 des Entwurfes) zu überdenken wäre.

Zur Straffrage wird bemerkt, dass bei der oben skizzierten Interpretation des Ausbeutungsbegriffes der erste Strafsatz des § 104 a in der Fassung des Entwurfes zu mild erscheint; dies insbesondere im Vergleich zu verwandten Tatbeständen des § 104 StGB, aber auch zu §§ 87 (Organentnahme!), 100 und insbesondere 217 StGB.

Der besonders schwere Nachteil des Opfers (§ 104 a Abs 4 des Entwurfes) sollte eine Erfolgsqualifikation der Tat (§ 7 Abs 2 StGB) darstellen; mit einer dies

verdeutlichenden Formulierung würde dem allem Anschein nach nicht auf vorsätzliche Schadenszufügung abstellenden Art 3 Z 2 lit c des Rahmenbeschlusses (siehe insbesondere dessen englische Fassung, die nur auf einen erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Tat und Nachteil hinzudeuten scheint) eher Genüge getan.

Unter Einbeziehung der weiteren bereits gemachten Vorschläge würde damit eine Verkürzung des § 104 a auf zwei Absätze erzielt (Abs 1: mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedrohtes Grunddelikt unter Einbeziehung der Tathandlung des Anbietens und unter Anführung der Minderjährigen in der Aufzählung der geschützten Personen; Abs 2: Qualifikation mit Strafsatz von einem bis zu zehn Jahren bei Tatbegehung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Lebensgefährdung oder bei Eintritt eines besonders schweren Nachteils der Person als Tatfolge im Sinne des § 7 Abs 2 StGB).

Vorzuziehen ist allerdings ein einheitlicher Strafsatz von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (wie im Entwurf für § 201 Abs 1 StGB vorgesehen). Damit wäre ein zweiter – Qualifikationen enthaltender – Absatz überhaupt entbehrlich und dem Gericht ein Reaktionsrahmen zur Verfügung gestellt, in welchem es den äußerst unterschiedlichen Tatumständen hinreichend Rechnung tragen könnte.

Bei einem einheitlichen Strafsatz in dieser Höhe erübrigt sich die Anführung des § 104 a in § 278 Abs 2 StGB.

Zu Art I Z 8 (§ 106 StGB):

Wird im Sinne des zuletzt gemachten Vorschlages von einem einzigen Strafsatz des § 104 a ausgegangen, so sollte in § 106 Abs 3 für alle Fälle einer mit der Nötigung verfolgten Ausbeutungsabsicht im Sinne der obigen Erwägungen eine Höchststrafe von zehn Jahren vorgesehen werden. Die in den Erläuterungen zu Recht erwähnte Wertungsdifferenz bliebe ansonsten in Fällen der Ausbeutung der genötigten Person in Ansehung ihrer Arbeitskraft oder durch rechtswidrige Organentnahme bestehen. Von Abs 1 Z 3 in der (beizubehaltenden) Fassung des Entwurfes unterschiede sich diese Qualifikation (eines neuen Abs 3) durch den Hinzutritt der Ausbeutungsabsicht im oben zum umschreiben versuchten Sinne. Der Anführung der laut Abs 3 in der Fassung des Entwurfes qualifizierenden Umstände bedürfte es nicht mehr.

Zu Art I Z 11 (§ 201 StGB):

Obgleich die präventive Wirkung einer Strafdrohung gemeinhin überschätzt wird, ist die mit der – schon an sich begrüßenswerten (siehe oben) – Aufgabe der Unterscheidung zwischen Graden der Gewaltanwendung verbundene Erhöhung der Strafdrohungen für Tathandlungen zu bejahren, die dem geltenden Abs 2 entsprechen, denn damit wird eine Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

zeitgemäße Korrektur der Wertmaßstäbe zum Ausdruck gebracht.

Sollte die Untergrenze des vorgeschlagenen einheitlichen Strafrahmens des Abs 1 von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe als zu niedrig angesehen werden, wäre eine Anhebung der Untergrenze auf ein Jahr Freiheitsstrafe unbedenklich, weil deren Unterschreitung bei atypisch leichten Fällen unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes möglich wäre.

Zu Art I Z 12 (§ 202 StGB):

Der Verzicht auf eine dem § 205 Abs 1 StGB entsprechende Untergrenze von sechs Monaten erscheint mit dem hiedurch dem Gericht belassenen Reaktionsspielraum nicht schlüssig begründet, zumal dieser Spielraum schon durch das außerordentliche Milderungsrecht vorgegeben, eine Untergrenze von sechs Monaten aber auch in § 106 Abs 1 StGB vorgesehen ist (und im Entwurf bestehen bleibt).

Zu Art I Z 14 (§ 205 StGB):

Entgegen den Ausführungen am Ende der Erläuterungen legt der Wortlaut der vorgeschlagenen Strafbestimmung – so wie nach der geltenden Rechtslage – ein absolutes Verbot des geschlechtlichen Verkehrs mit den betroffenen Personen nahe. Daran ändert auch das Tatbildmerkmal „unter Ausnützung dieses Zustandes“ nichts, weil dieses allein auf den objektiven Zustand der

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

geschützten Person, nicht aber auf deren Interessen abstellt. Entgegen den Erläuterungen scheint daher die vorgeschlagene Strafbestimmung die davon umfassten Personen – ähnlich wie die Strafbestimmungen der §§ 206, 207 StGB die Unmündigen – sehr wohl vor einem „Ausleben ihrer Sexualität“ zu „schützen“.

Bedenken ruft ferner der Umstand hervor, dass die Straftat – im Gegensatz zur geltenden Rechtslage – auch zwischen Eheleuten begangen werden könnte. Da nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 205 StGB auch eine schlafende oder im Erwachen begriffene Person als Deliktsobjekt in Betracht kommt (11 Os 78/96, 14 Os 141/96), könnten geschlechtliche Handlungen am schlafenden Ehepartner dieser Strafbestimmung unterstellt werden.

Um auch den Eindruck derart weitgehender Kriminalisierung zu vermeiden, sollte der Begriff des Missbrauches nicht allein für die Deliktsbezeichnung, sondern auch als Tatbestandsmerkmal verwendet werden.

Zwischen Beischlaf (beischlafähnlicher Handlung) einerseits und anderen geschlechtlichen Handlungen andererseits sollte nicht differenziert werden, zumal eine solche Unterscheidung auch im einheitlichen Strafsatz des § 100 des Entwurfes nicht getroffen wird. Der letzteren – allgemein auf sexuellen Missbrauch abststellenden – Gesetzesstelle entsprechend sollte auch § 205 Abs 1 StGB für alle solchen Missbrauchsfälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsehen, womit Abs 2

entfallen und der folgende Absatz für die dort genannten Folgen jeweils nur einen einzigen (den höheren) Strafsatz vorsehen könnte.

Zu Art I Z 15 (§ 207 a StGB):

Der Ministerialentwurf eines Pornographiegesetzes 1993 ging vom Grundsatz aus, dass nur das zu zeigen generell verboten sein soll, was auch zu tun strafrechtlich untersagt ist (S 8 f). Indem der Entwurf des § 207 a StGB pornographische Darstellungen auch mit mündigen Minderjährigen in die Strafbarkeit einbezieht, kehrt er den erwähnten Grundsatz völlig um: Demnach wären nicht nur Herstellung, Einführen, Befördern, Ausführen, einem anderen Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder sonst zugänglich Machen von Abbildungen an sich erlaubter Vorgänge (Abs 1 iVm Abs 4 Z 3 und 4), sondern auch das Verschaffen oder der Besitz einer solchen Abbildung strafbar (Abs 3 iVm Abs 4 Z 3 und 4). Während der Ministerialentwurf 1993 von einer zu liberalen Grundhaltung ausging, erscheint nun die Kriminalisierung – ungeachtet internationaler Vorgaben – überzogen.

Uneingeschränkte Zustimmung findet die Belegung der Herstellung pornographischer Darstellungen mit einer mündigen minderjährigen Person mit Strafe (Abs 1 Z 1 iVm Abs 4 Z 3). Im Anschluss daran erscheinen auch die Kriminalisierung der Verbreitung (Abs 1 Z 2) und der Zugänglichmachung (Abs 1 Z 3), allenfalls sogar des sich Verschaffens und Besitzens (Abs 3) solcher Abbildungen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

vertretbar, weil argumentiert werden kann, dass diese Verhaltensweisen Anlass zur Produktion neuen pornographischen Materials geben können (vgl. den Ministerialentwurf 1993, S 31).

Kein rationaler Grund ist jedoch für eine Strafbarkeit in Bezug auf virtuelle Pornographie zu finden, weil es an jeglichem Schutzobjekt mangelt. Der Schutz der Sittlichkeit als eines eigenen Rechtsgutes wird vom Entwurf nämlich als „nicht mehr zeitgemäß“ angesehen, was die Änderung der Überschrift zum zehnten Abschnitt des StGB (Artikel I Z 10) und die Erläuterungen hiezu klarlegen.

Große Beweisschwierigkeiten in Bezug auf das jugendliche Alter der Porno-Darsteller sind in der Praxis hinsichtlich derjenigen Täter zu erwarten, die keinen unmittelbaren Kontakt zu den Darstellern haben, insbesondere der Konsumenten. Während das unmündige Alter eines Abgebildeten in der Regel verhältnismäßig leicht erkennbar ist, trifft das für den Altersbereich zwischen 14 und 18 Jahren nicht in annähernd gleichem Maße zu.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu § 104 a wird ferner vorgeschlagen, in Abs 2 nicht zwischen schwerer und „einfacher“ Gewalt und zwischen Graden der Fahrlässigkeit zu differenzieren und den besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person als Erfolgsqualifikation zu formulieren.

Zu Art I Z 17 (§ 212 StGB):

Während die Ausweitung der Tatsubjekte in Z 1 sachgerecht ist, erscheint die neu eingefügte Z 2 entbehrlich; einerseits, weil die darin genannten Personen im Regelfall ohnehin unter die neue Z 3 fallen werden, andererseits weil die Ausnützung altersbedingter Überlegenheit nicht nur im Falle der Z 2, sondern in zahlreichen im sozialen Störwert vergleichbaren, in ihrer Vielfalt aber nicht erfassbaren Fällen vorliegen kann (man denke etwa an den einige Jahre älteren Onkel, Schwager, Bruder des Lebensgefährten der Mutter etc.).

Die Formulierung des zweiten vorgeschlagenen Absatzes und der Erläuterungen hiezu zählt die Berufsgruppe der Psychiater neben dem Ärztestand auf; eine Begründung hiefür fehlt.

Zu Art I Z 18 (§ 213 Abs 1 StGB):

Der Ersatz des Wortes „Zuführen“ durch „Herbeiführen der persönlichen Annäherung der beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung“ wird begrüßt, weil er das Tatbild deutlicher umschreibt (siehe auch die Stellungnahme zu § 217 StGB).

Zu Art I Z 19 (§ 214 StGB):

Die Einschränkung des Tatobjektes auf eine minderjährige Person und der Ersatz des Wortes „Zuführen“ (siehe die Stellungnahme zu § 213 StGB) wird befürwortet. Im Hinblick auf die Tatbestände der §§ 215 und 215 a StGB

erscheint der Anwendungsbereich der Strafvorschrift (die auch heute in der Praxis keine Rolle spielt) sehr eingeengt.

Zu Art I Z 20 (§ 215 StGB):

Zur Problematik des im Tatbild verwendeten Wortes „Zuführen“ siehe die Stellungnahme zu § 217 StGB.

Die Strafbestimmung soll vor einer Umwandlung der gesamten Lebensführung in jene einer sich prostituierenden Person schützen, sohin vor einer Lebenssituation, aus der sich die (oftmals von Ausnützung und Ausbeutung) Betroffenen in der Regel nur schwer lösen können (vgl Philipp WK² § 215 Rz 1 und 4 mwN). Nimmt man dieses Schutzbedürfnis ernst, so müsste § 215 StGB mit einer höheren Strafandrohung versehen werden.

Zu Art I Z 21 (§ 215 a StGB):

Die Strafbestimmung füllt eine Lücke im Schutz Jugendlicher vor Prostitution und ihrer Benützung als Pornodarsteller und ist daher zu begrüßen.

Hinsichtlich der letzten drei Qualifikationen des vorgeschlagenen Abs 2 wird auf die abschließenden Ausführungen zu Art I Z 15 (§ 207 a StGB) verwiesen.

Zu Art I Z 23 (§ 217 StGB):

Als (auch in § 64 Abs 1 Z 4 und § 277 Abs 1 StGB anzuführende) Deliktsbezeichnung wird „Grenzüberschreitende Förderung der Prostitution“ oder

„Grenzüberschreitende Prostitution verbreitung“
vorgeschlagen.

Die inhaltlich von den Vorschlägen des Entwurfes nicht berührte Bestimmung des Abs 1, die einen für ein abstraktes Gefährdungsdelikt beträchtlichen Strafsatz vorsieht, wurde vor allem wegen ihrer weiten Fassung der Tathandlung wiederholt kritisiert (Philipp WK² § 217 Rz 6, Kienapfel/Schmoller BT III §§ 214 – 217 Rz 48). Inhaltlich erfasst werden verschiedene Tathandlungen, die auf die Veranlassung zur Ausübung der Prostitution in einem für das Opfer fremden Staat gerichtet sind (Kienapfel/Schmoller aaO).

Während der im § 217 Abs 1 StGB verwendete Ausdruck des „Anwerbens“ noch verhältnismäßig einfach auszulegen ist, bereitet die Handhabung des Begriffes des „Zuführens“ der Praxis große Schwierigkeiten. Abweichend von den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesvorhaben ist der Oberste Gerichtshof in einer neueren Entscheidung (11 Os 18/03 vom 29. April 2003) entgegen der Stellungnahme der Generalprokuratur von der erwähnten restriktiven Auslegung des Begriffes wieder abgegangen. Wie die Generalprokuratur bereits in ihrem Bericht über das Geschäftsjahr 1997 (S 22) zum Ausdruck gebracht hat, wäre schon deshalb eine Präzisierung des Tatbestandes des § 217 Abs 1 StGB durch den Gesetzgeber wünschenswert, weil der Ausdruck des „Zuführens“ die für einen – noch dazu mit hoher Freiheitsstrafe bewehrten – Straftatbestand nötige Klarheit vermissen lässt.

Ferner wird hiezu zur Erwägung gestellt, die „missverständliche Diktion“ (Philipp in WK² § 217 Rz 13) oder „Doppeldeutigkeit“ (Kienapfel/Schmoller BT III § 214 bis 217 Rz 52) des Gesetzestextes zu beseitigen, die sich aus der Anknüpfung an Staatsangehörigkeit oder ständigen Aufenthaltsort des Opfers ergeben. Neben der in der Literatur aufgezeigten Problematik ist sogar rein sprachlich ein Gesetzesverständnis denkbar, wonach Besitz einer Staatsangehörigkeit und (oder) Bestand eines ständigen Aufenthalts Voraussetzungen für den strafgesetzlichen Schutz darstellen.

Unabhängig von einer Präzisierung des Tatbestandes erscheint eine Reduktion der Strafdrohungen angebracht, zumal die geltenden Strafsätze in einem eklatanten Missverhältnis zu anderen Delikten stehen, die in die persönliche Integrität weit tiefer eingreifen. So ist nicht nur die im Entwurf vorgesehene Strafdrohung des § 104 a Abs 1 StGB (der den „echten“ Menschenhandel pönalisieren soll) viel geringer, sondern auch – trotz vorgeschlagener Anhebung – die des § 216 Abs 2 StGB, der ua die gewerbsmäßige Ausbeutung einer Prostituierten zum Gegenstand hat.

Die nach den Erläuterungen denkbare Überschneidung des § 217 Abs 2 StGB mit § 104 a StGB des Entwurfs kommt in Fällen in Betracht, in welchen sowohl das grenzüberschreitende Element ersterer Gesetzesstelle als auch Ausbeutungsabsicht im Sinne des § 104 a gegeben sind. Dem kumulierten Unrechtsgehalt solcher Fälle wird wohl nur

durch Annahme echter Idealkonkurrenz Rechnung getragen werden können.

Zu Art I Z 24 (§ 218 StGB):

Der Begriff der (sexuellen) „Belästigung“ ist einer weiten Interpretation zugänglich und lässt daher die für eine Strafbestimmung erforderliche Klarheit vermissen. Versteht man den auf der subjektiven Tatseite geforderten Belästigungsvorsatz im Sinne der Erläuterungen, so erscheint die vorgeschlagene Strafbestimmung akzeptabel. Durch eine solche einschränkende Auslegung des Begriffes wäre auch das Problem der Strafbarkeit einer „sexuellen Belästigung in der Ehe“ entschärft.

Zu Art I Z 26 (§ 277 Abs 1 StGB):

Auf die Ausführungen zu Art I Z 23 hinsichtlich der Deliktsbezeichnung wird verwiesen.

Zu Art I Z 27 (§ 278 Abs 2 StGB):

Auf den letzten Absatz der Ausführungen zu Art I Z 23 (§ 104 a StGB) wird verwiesen.

Zu Art IV Z 6 (§ 31 ARHG):

Die Konzentration des Auslieferungsverfahrens beim Untersuchungsrichter und die Einräumung einer Beschwerde gegen dessen Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung an den Gerichtshof zweiter Instanz entsprechen den von der Generalprokurator am Ende ihres Berichtes an Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

das Bundesministerium für Justiz über das Geschäftsjahr 2003 gemachten Vorschlägen.

Zu Art IV Z 8 und 9 (§§ 33 und 34 ARHG):

Die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen Rechtsprechung und Bundesministerium für Justiz steht im Einklang mit den hiezu vom Verfassungsgerichtshof in der Begründung seines Erkenntnisses vom 12. Dezember 2002, G 151, 152/02, angestellten Erwägungen.

Zu Art IV Z 12 (§ 39 ARHG):

Vorgeschlagen wird die Fassung: „Der Untersuchungsrichter hat ohne Durchführung einer Verhandlung den nach § 33 gefassten Beschluss aufzuheben ...“. Die Wiederaufnahme könnte nämlich auch ein (erst) mit Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz rechtskräftig abgeschlossenes Auslieferungsverfahren betreffen.

Wien, am 12. September 2003

Der Leiter der Generalprokurator: